





Richtlinien für die Benützung des Festplatzes und der dazugehörigen Räumlichkeiten

Gemeinde Risch
Zentrum Dorfmat
6343 Rotkreuz
Telefon 041-798 18 18
Telefax 041-798 18 88
info@risch.zg.ch
www.gemeinderisch.ch

Risch 
Rotkreuz 
Buonas 
Holzhäusern 

Gemeinde Risch



Der Gemeinderat erlässt folgende

Richtlinien für die Benützung des Festplatzes und der dazugehörigen Räumlichkeiten

- Art. 1 Diese Richtlinien erstrecken sich auf den Festplatz und die dazugehörigen Räume und Nebenplätze (kurz Festplatz genannt). Übergeordnet gilt die Verordnung für die Benützung des Sportparks und der Turnhallen.
- Art. 2 Der Festplatz und seine Einrichtungen sind sorgfältig und bestimmungsgemäss zu benützen.
- Art. 3 Für Veranstaltungen wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die darin erlassenen Auflagen sind verbindlich.
- Art. 4 Die Benützer haben sich den Weisungen des Haus- beziehungsweise Platzwartes zu unterziehen und ihre Weisungen zu befolgen.
- Art. 5 Ausfallende reservierte Benützungszeiten sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Risch zu melden.
- Art. 6 Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.
- Art. 7 Schäden sind vom Platzwart dem Bauamt zur Weiterverrechnung zu melden.
- Art. 8 Der Veranstalter haftet für Diebstahl an ihm anvertrauten gemeindlichen Geräten und Einrichtungen.
- Art. 9 Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder den Zuschauern entstehen können, lehnt die Gemeinde jede Haftbarkeit ab. Die Veranstalter von Anlässen haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- Art. 10 Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif.
- Art. 11 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsrichtlinien kann die erteilte Bewilligung durch die Sportkommission zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Rotkreuz, 26. November 2001

GEMEINDERAT RISCH